

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

9. Sitzung am 10.11.2016
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll – Teil 1 –

	Beginn der Sitzung:	Ende der Sitzung:
Öffentliche Sitzung:	14:30 Uhr 15:25 Uhr	15:19 Uhr 15:47 Uhr
Nicht öffentliche Sitzung:	15:19 Uhr	15:20 Uhr
Vertrauliche Sitzung:	15:20 Uhr	15:25 Uhr

Tagesordnung:

1. Landesgesetz über Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebiet-
sänderungen von Verbandsgemeinden
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1142 –
2. Kontrolle von Ditib-Imamen in rheinland-pfälzischen Gefängnis-
sen
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/387 –
3. Personalsituation bei den Grundbuchämtern
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/388 –

Ergebnis:

- Annahmeerempfehlung ange-
schlossen
(S. 3)
- Erledigt
(S. 4 – 5)
- Erledigt
(S. 6 – 9)

Tagesordnung (Fortsetzung):

4. Einstellung des Strafverfahrens gegen Jan Böhmermann
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/428 –

Ergebnis:

Erledigt
(S. 10 – 13)

5. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betruges bei
Kreisverbänden der Arbeiterwohlfahrt (AWO) im Raum Wester-
wald
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/468 –

Erledigt
(S. 14); siehe Teil 2 des Pro-
tokolls

6. Überlastung der Strafjustiz in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/540 –

Erledigt
(S. 15 – 19)

9. Sitzung des Rechtsausschusses am 10.11.2016
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Landesgesetz über Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/1142 –

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich mit den Stimmen der Vertreterinnen und der Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Vertreterinnen und der Vertreter der Fraktionen der CDU und AfD der Empfehlung des federführenden Innenausschusses an, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/1142 – zu empfehlen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Kontrolle von Ditib-Imamen in rheinland-pfälzischen Gefängnissen

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/387 –

Herr Abg. Henter führt aus, laut Medienberichten lasse die nordrhein-westfälische Landesregierung alle Imame der Türkisch-Islamischen Union DITIB, die in den Justizvollzugsanstalten des Landes zur Betreuung von Häftlingen eingesetzt würden, vom Verfassungsschutz überprüfen.

Die Landesregierung werde vor diesem Hintergrund um Berichterstattung zu der Situation in Rheinland-Pfalz gebeten. Dabei möge sie insbesondere darauf eingehen, wie derzeit die seelsorgerische Betreuung von muslimischen Häftlingen organisiert sei, ob diese Betreuung auch über Imame der DITIB erfolge und ob diese durch den rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz überprüft würden bzw. ob die Landesregierung dafür eine entsprechende Notwendigkeit sehe.

Herr Staatsminister Mertin berichtet, in Rheinland-Pfalz erfolge die Betreuung türkischer Inhaftierter, für die vor über 20 Jahren seitens des Konsulats Bedarf für Seelsorge angemeldet worden sei, im Rahmen der konsularischen Betreuung in der Weise, dass das türkische Konsulat türkische Religionsbeauftragte in die Justizvollzugsanstalten entsende. Für jede Anstalt werde eine Person benannt, die die türkischen Gefangenen bei Bedarf im Auftrag des Konsulats im Rahmen der konsularischen Betreuung besuche. Eine unmittelbare Vereinbarung mit DITIB habe die rheinland-pfälzische Justiz nicht.

Die vom türkischen Konsulat entsandten Religionsbeauftragten könnten und seien vermutlich auch Mitglied von DITIP. Mit DITIB bestehe aber unmittelbar seitens der Landesregierung keinerlei Verbindung.

Die Absprache mit dem türkischen Konsulat gelte problemlos seit über 20 Jahren, stelle allerdings insofern ein Problem dar, als sie nur für türkische Staatsangehörige gelte. Für andere Häftlinge sei keine entsprechende Lösung vorhanden. Im Rahmen der Verhandlungen über den Religionsunterricht an Schulen sei geplant gewesen, auch für den Strafvollzug eine Lösung zu finden. Da die Verhandlungen aber ausgesetzt seien, könne in diesem Zusammenhang nicht mehr berichtet werden.

Zu betonen sei, dass nicht alle türkischen Inhaftierten von dem freiwilligen Angebot der Betreuung Gebrauch machten. So nähmen beispielsweise Kurden, die ebenfalls türkische Staatsangehörige seien, das Angebot nicht wahr.

Einen Anlass, die genannten Personen vom Verfassungsschutz überprüfen zu lassen, habe es bisher nicht gegeben, da sich die Betreuung seit über 20 Jahren in der Praxis völlig unauffällig vollziehe.

Unbefriedigend sei, dass es für nicht türkische Häftlinge keine Lösung gebe. Nach dieser werde gegenwärtig gesucht und versucht, ein Konzept zu entwickeln, was aber nicht ganz einfach sei, da Imame in Deutschland bekanntermaßen nicht ausgebildet würden.

Herr Abg. Henter bittet um Auskunft, ob die vom türkischen Konsulat entsandten Imame keiner Überprüfung unterzogen würden.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros fragt, ob diese Imame aus der Türkei kämen oder sich bereits in Deutschland aufhielten.

Herr Staatsminister Mertin stellt fest, dass es Absprache sei, den vom türkischen Konsulat benannten Religionsbeauftragten im Rahmen der konsularischen Betreuung Zugang zu den türkischen Gefangenen zu gewähren, falls dies von den Gefangenen gewünscht werde. Die Personen würden nicht als Imame, sondern als Beauftragte des Konsulats geführt, sodass insofern keine unmittelbare Vereinbarung der Landesregierung mit diesen Religionsbeauftragten bestehe.

9. Sitzung des Rechtsausschusses am 10.11.2016
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Vor über 20 Jahren sei für diese konsularische Betreuung offensichtlich ein Bedarf gesehen worden, weshalb der vorgestellte pragmatische Weg eingeschlagen worden sei.

In den Gefängnissen stünden zuweilen auch evangelische Geistliche für Gespräche mit muslimischen Inhaftierten zur Verfügung, wenn Bedarf angemeldet werde. Imame vergleichbar mit katholischen und evangelischen Geistlichen gebe es in den Strafanstalten nicht.

Herr Abg. Henter bezieht sich auf die Aussage, dass die gegenwärtige Situation nicht befriedigend sei, da sich die konsularische Betreuung nur auf die türkischen Häftlinge beziehe, sodass zu fragen sei, ob über eine Änderung der bisherigen Praxis nachgedacht werden.

Herr Staatsminister Mertin betont nochmals, dass die Problematik im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Religionsunterricht an Schulen angesprochen worden sei. Da diese Verhandlungen gegenwärtig aber ausgesetzt seien, müsse versucht werden, andere Möglichkeiten auszuloten. Unbefriedigend sei die Situation insofern, als es nur ein Angebot für die türkischen Inhaftierten sei, die Kurden aber beispielsweise aus sehr nachvollziehbaren Gründen von dem Angebot keinen Gebrauch machten.

Imame würden in Deutschland nicht wie katholische oder evangelische Geistliche ausgebildet, sodass es insofern relativ schwierig sei, Personen zu finden, die diese Aufgaben wahrnehmen.

Herr Abg. Baldauf hebt hervor, dass Bildungsfragen in der Hoheit der Länder lägen, dass eine Landesregierung aber für den Fall, dass in ihrem Bereich keine Regelung gefunden werden könne, die Möglichkeit habe, über den Bundesrat initiativ zu werden. Es erhebe sich daher die Frage, ob künftig dafür Sorge getragen werden solle, entsprechende Lehrstühle an den Universitäten einzurichten. Imame könnten so in Deutschland in deutscher Sprache ausgebildet werden und könnten auch auf Deutsch lehren. Unter Umständen könnten sie dann auch an den Schulen eingesetzt werden.

Herr Staatsminister Mertin betont, dass er ein solches Vorhaben zwar unterstützen könnte, dass dies aber nicht in den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz falle. Da er nicht für die Hochschulen zuständig sei, müssten solche Fragen an den Wissenschaftsminister gerichtet werden.

Nach Ansicht von **Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** habe die Diskussion die Komplexität des Themas deutlich gemacht.

Der Antrag – Vorlage 17/387 – hat damit seine Erledigung gefunden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Personalsituation bei den Grundbuchämtern

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/388 –

Herr Abg. Henter legt dar, im Bereich der Grundbuchämter komme es vermehrt zu Beschwerden wegen langer Verfahrensdauern. Insbesondere Verfahren zu Eigentumsübertragungen sollten sich bis zu einem Jahr hinziehen.

Die Landesregierung werde vor diesem Hintergrund um Berichterstattung gebeten, wobei insbesondere auf die Fragen eingegangen werden solle,

- wie die Personalsituation im Bereich der Rechtspfleger bewertet werde,
- wie die Situation bei den Grundbuchämtern bewertet werde,
- wie derzeit die Rückstände bei den einzelnen Gerichten seien,
- ob die Situation in Rheinland-Pfalz als homogen bezeichnet werden könne oder ob es an einzelnen Standorten besondere Belastungsspitzen gebe,
- ob die Landesregierung im Zusammenhang mit dem kommenden Haushalt personelle Verstärkungen plane.

Herr Staatsminister Mertin berichtet, qualitativ hochwertige, zügig und effizient arbeitende Grundbuchämter seien Ausdruck einer funktionierenden Justiz und stellten einen entscheidenden Faktor für den Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz dar.

Rechtssicherheit durch eine sorgfältige, aber auch rasche Eintragungspraxis in Fragen des Grundbesitzes oder des Grunderwerbs sei ein nicht zu unterschätzender Standortvorteil, der gleichermaßen den Interessen der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Wirtschaft diene.

Vor diesem Hintergrund achteten das Ministerium der Justiz und die Oberlandesgerichte als personalbewirtschaftende Stelle darauf, dass die Grundbuchämter bei den Amtsgerichten, wie auch die Justiz im Übrigen, personell und sachlich in einer Weise ausgestattet seien, die es ihnen ermögliche, den Geschäftsanfall effizient zu erledigen. Personelle Ressourcen seien indes gerade in Zeiten der Schuldenbremse nicht beliebig vermehrbar.

Die Oberlandesgerichte seien daher stetig und in allen Bereichen bestrebt, die Geschäftsabläufe im Sinne eines noch effizienteren Personaleinsatzes zu optimieren. Die Verteilung des Personals auf und an den Gerichten orientiere sich an dem Gebot, mit der vorhandenen personellen Ausstattung eine möglichst optimale Aufgabenerfüllung in allen Bereichen der Justiz zu gewährleisten.

Die Sachbearbeitung in Grundbuchsachen werde in erster Linie durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an den Amtsgerichten wahrgenommen. Die Personalsituation im Rechtspflegerbereich sei, wie bekannt, seit geraumer Zeit angespannt, wenngleich die aktuelle Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y neu die Lage in einem etwas besseren, aber immer noch nicht befriedigenden Licht erscheinen lasse.

Der PEBB§Y-Deckungsgrad im Rechtspflegerdienst der ordentlichen Gerichte liege nach PEBB§Y neu bei 81 %. Die Differenzen zwischen dem Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz mit 80 und demjenigen des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken mit 81 erwiesen sich hierbei als marginal. Blicke man isoliert auf den Deckungsgrad bei den Amtsgerichten, bewege sich auch dieser landesweit bei 81 %.

Von dieser allgemein knappen Personalausstattung im Rechtspflegerdienst der Amtsgerichte blieben selbstverständlich die Grundbuchämter nicht gänzlich unberührt. Gleichwohl leisteten die Grundbuchämter in Rheinland-Pfalz zügige und hochwertige Arbeit, was nicht zuletzt auf das hohe Engagement der Bediensteten zurückzuführen sei.

9. Sitzung des Rechtsausschusses am 10.11.2016
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Obwohl die personalbewirtschaftenden Oberlandesgerichte die Situation im Blick hätten und erforderlichenfalls auch Personalverschiebungen veranlassten, um auf Belastungsspitzen rasch zu reagieren, schließe dies nicht auch, dass es im Einzelfall zu personellen Engpässen und hierdurch bedingt zu Verzögerungen kommen könne. Ob und inwieweit bei einzelnen Grundbuchämtern Rückstände bestünden, vermöge er nicht zu sagen, zumal die zu beantwortende Anfrage nicht erkennen lasse, was unter Rückständen verstanden werde.

Die absolute Zahl an noch nicht erledigten Anträgen, also die Bestände bei einem Grundbuchamt, besäßen jedenfalls keine Aussagekraft für eine rückständige Bearbeitung, weil sie maßgeblich von der Größe des Amtsgerichts abhingen. Außerdem könnten besondere Verfahrenssituationen zum Anstieg von Beständen oder von Laufzeiten führen, ohne Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Grundbuchamtes zu besitzen.

So könnten etwa durch eine Namensänderung größerer Firmen Massenverfahren hervorgerufen werden. Hier müsse mitunter eine Vielzahl von Grundbuchblättern zeitintensiv abgeändert werden, ohne dass es hierdurch zu maßgeblichen Einschränkungen im Grundstücksverkehr komme.

Als Bestand zähle im Übrigen auch ein gestellter Antrag, bei dem noch diverse Unterlagen per Zwischenverfügung bei der Notarin oder dem Notar angefordert worden seien. In diesen Fällen könnten die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Grundbuchämter noch keine Eintragung vornehmen, da noch nicht alle Eintragungsvoraussetzungen vorlägen.

Zudem liege den jeweiligen Anträgen eine unterschiedliche Dringlichkeit zugrunde. Während die eilbedürftigen Eintragungen von Auflassungsvormerkungen und Grundschulden priorisiert und flächendeckend zeitnah durchgeführt würden, sei die durch die Auflassungsvormerkung gesicherte Eigentumsumschreibung in zeitlicher Hinsicht nachrangig. Hier könne es durchaus zu Verzögerungen kommen, die sich auf den Verfahrensgang jedoch nicht nachteilig auswirkten, weil etwa die Auszahlung der Darlehensvaluta bzw. des Kaufpreises und der Übergang des Grundstücks dann schon längst erfolgt seien.

Zu berücksichtigen sei selbstverständlich auch die regionale Struktur der einzelnen Amtsgerichte. Während sich beispielsweise eine Teilungserklärung eines großstädtischen Hochhauses zwangsläufig als komplex und zeitintensiv darstelle, besitze die Übertragung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche einen vergleichsweise einfachen Charakter.

Dies vorausgeschickt, stelle sich die Situation bei den Grundbuchämtern in Rheinland-Pfalz sehr heterogen dar. Als Indikator für eine verhältnismäßig hohe Belastung diene hierbei weniger die absolute Zahl an Beständen, sondern vielmehr die durchschnittliche Anzahl an unerledigten Anträgen. Auffällige Belastungsspitzen seien hierbei im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz bei den Amtsgerichten Andernach und Cochem festzustellen, bei denen durch Anträge auf Übertragung sogenannter Versorgungsleitungsrechte bzw. auf Berichtigung des Grundbuchs als Folge der Übertragung von Leitungsnetzen auf die aktuelle Netzbetreiber ein sehr hoher Verfahrenseingang zu verzeichnen sei. Hier handle es sich um die schon beschriebenen Massenverfahren.

In Bernkastel-Kues zeichne sich die Lage durch eine hohe Anzahl von Flurbereinigungsfällen und einem bedauerlich hohen Krankenstand aus. Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken stelle sich die Lage insbesondere bei den Amtsgerichten Germersheim, Neustadt an der Weinstraße, Frankenthal und Grünstadt als angespannt dar.

Durch die bereits dargestellten Priorisierungen seien jedoch auch die dortigen Grundbuchämter in der Lage, eilbedürftige Anträge zeitnah zu erledigen, sodass Rechtsnachteile weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für die dortigen Wirtschaftsstandorte zu befürchten seien.

Grund für die vergleichsweise schwierige Personalsituation bei den Grundbuchämtern der Vorderpfalz sei die anhaltend hohe Personalfuktuation im dortigen Bereich. Folge hiervon sei, dass eingearbeitete Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch dienstjunge Kolleginnen und Kollegen ersetzt werden müssten, die sich die notwendige Erfahrung erst aneignen müssten. Dies wirke sich zwangsläufig auf die Bearbeitungszeit aus.

9. Sitzung des Rechtsausschusses am 10.11.2016
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Beim Amtsgericht Germersheim sei zudem ein hoher Krankenstand für die vorhandenen Bestände mit ursächlich, den das Pfälzische Oberlandesgericht, soweit möglich und für andere Gerichte vertretbar, durch Teilabordnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begegne.

Mit Blick auf die dargestellte Personalsituation bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sei der Hinweis erlaubt, dass hierauf bereits im Rahmen des Haushalts 2016 reagiert worden sei. Insgesamt seien 25 neuer Anwärterstellen geschaffen worden, von denen zehn Stellen vorab mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung gestellt worden seien und zum 1. September 2015 hätten besetzt werden können.

Darüber hinaus seien die an 24,5 Rechtspflegerplanstellen ausgebrachten kw-Vermerke gestrichen worden. Insgesamt habe daher die Situation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Haushalt 2016 um rund 50 Rechtspflegerstellen verbessert werden können.

Auch im Rahmen der bisherigen Verhandlungen zur Aufstellung des Doppelhaushalt 2017/2018 sei ein Augenmerk auf die Situation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gelegt worden, die im Rahmen der Vorgaben zur Einhaltung der Schuldenbremse noch einmal verbessert werden sollten.

Die Regierungsvorlage zum Doppelhaushalt 2017/2018 solle nach dem derzeitigen Zeitplan am 15. November 2016 beschlossen und sodann in den Landtag eingebracht werden. Insofern bitte er um Verständnis, dass vor Beschlussfassung der Regierungsvorlage keine konkreten Angaben bezüglich der Anzahl gemacht werden könnten.

Nach Auffassung des **Herrn Abg. Baldauf** trafen die Ausführungen des Ministers nicht den Kern der Angelegenheit. Zunächst einmal werde um Einschätzung der Chancen gebeten, ob das Kabinett die geplanten Maßnahmen am 15. November 2016 auch tatsächlich beschließen werde.

In der Pfalz sei die Situation in Germersheim, Neustadt, Frankenthal und Grünstadt sehr angespannt, sodass nach der Zahl der in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich in den Ruhestand gehenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu fragen sei.

Um Auskunft werde außerdem zum Stand des in der Sitzung des Rechtsausschusses im Juli geforderten Personalentwicklungskonzepts und zu dem Zeitpunkt gebeten, wann dies im Ausschuss vorgestellt werden solle.

Des Weiteren interessiere ihn, ob alle Ausbildungsstellen für das Jahr 2016 besetzt seien.

Herr Staatsminister Mertin sagt zu, dem Ausschuss eine Übersicht über die Zahl der in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich in den Ruhestand gehenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zuzuleiten. Grundsätzlich werde jede durch Pension freiwerdende Stelle wiederbesetzt, sodass durch die Pensionierungen insoweit keine Ausfälle zu erwarten seien.

Alle Ausbildungsstellen seien seinen Informationen nach derzeit besetzt.

Es werde davon ausgegangen, dass bezüglich der Situation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im kommenden Haushalt eine Verbesserung erzielt und ein entsprechender Kabinettsbeschluss gefasst werde.

Zur Frage nach dem Stand des Personalentwicklungskonzepts legt **Herr Dr. Schumacher (Referent im Ministerium der Justiz)** dar, dass man, da es um den mittel- bis langfristigen Aufbau des Personalbestands im Rechtspflegerbereich gehe, maßgeblich vom Haushaltsgesetzgeber abhängig sei, sodass durch die Haushaltsanmeldungen das Personalentwicklungskonzept zum Ausdruck gebracht werde, aber das Parlament entscheide, ob diese Unterstützung auch gewährt werde.

Nach Ansicht des **Herrn Abg. Baldauf** müsse im Ministerium aufgrund der vorhandenen Zahlen und aus dem Servicegedanken heraus bekannt sein, welche Anzahl an Stellen benötigt werde. Dies könne

9. Sitzung des Rechtsausschusses am 10.11.2016
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

nicht vom Haushaltsgesetzgeber abhängig sein. Ob die gewünschten Stellen dann tatsächlich genehmigt würden, sei eine andere Frage. Insofern müsse noch einmal nach dem Personalentwicklungskonzept gefragt werden.

Herr Staatsminister Mertin verweist auf die in seinem Bericht vorgetragene PEPP§Y-Bedarfsberechnung. Da der Deckungsgrad nicht befriedigend sei, sei man bestrebt, im nächsten Doppelhaushalt weitere Verbesserungen zu erreichen.

Herr Abg. Henter verweist auf Beschwerden zu überlangen Verfahrensdauern bei den Grundbuchämtern. In seinen umfangreichen Ausführungen habe der Minister keine Einschätzung darüber abgegeben, ob diese Beschwerden als berechtigt angesehen würden.

Herr Staatsminister Mertin bittet um Benennung konkreter Fälle.

Zur Nachfrage des **Herrn Abg. Henter**, ob dem Ministerium solche Beschwerden nicht bekannt seien, erklärt **Herr Staatsminister Mertin**, dass er persönlich seit seinem Amtsantritt von keinem Beschwerdeschreiber Kenntnis erhalten habe, aber gerne bereit sei, entsprechenden Beschwerden nachzugehen, wenn ihm diese nicht allgemein, sondern ganz konkret zugeleitet würden.

In seinem Bericht habe aber deutlich gemacht, in welchen Bereichen aus welchen Gründen Belastungen besonderer Art gesehen würden, so beispielsweise im Norden des Landes bei den Amtsgerichten Andernach und Cochem. Die Gründe dafür seien ebenfalls erläutert worden.

Auf Bitten von Herrn Abg. Baldauf sagt Herr Staatsminister Mertin zu, dem Ausschuss eine Übersicht über die Zahl der in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich in den Ruhestand gehenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zuzuleiten.

Der Antrag – Vorlage 17/388 – hat damit seine Erledigung gefunden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Einstellung des Strafverfahrens gegen Jan Böhmermann

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/428 –

Herr Abg. Ruland legt dar, die Staatsanwaltschaft Mainz habe am 4. Oktober 2016 öffentlich gemacht, dass sie das Ermittlungsverfahren gegen den Fernsehmoderator und Satiriker Jan Böhmermann wegen der angeblichen Beleidigung des aktuellen türkischen Staatspräsidenten folgenlos eingestellt habe.

Darüber hinaus sei die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde am 13. Oktober 2016 durch die zuständige Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls zurückgewiesen worden. Die Landesregierung werde um Berichterstattung zu den Gründen gebeten.

Herr Staatsminister Mertin berichtet, wie bekannt, habe die Staatsanwaltschaft Mainz das gegen den Moderator Jan Böhmermann geführte Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Beleidigung zum Nachteil des türkischen Staatspräsidenten mangels Tatnachweises gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde sei durch die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz am 13. Oktober 2016 zurückgewiesen worden.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sei ein am 31. März 2016 in der Sendung „Neo Magazin Royale“ auf dem Spartenkanal „ZDFneo“ des Zweiten Deutschen Fernsehens ausgestrahlter Satirebeitrag.

In diesem Beitrag habe sich der Beschuldigte mit der Reaktion des türkischen Staatspräsidenten auf einen am 16. März 2016 durch den Norddeutschen Rundfunk gesendeten Beitrag des Magazins „extra 3“ befasst. Das darin unter dem Titel „Erdowie, Erdowo, Erdogan“ ausgestrahlte Musikvideo habe den Umgang des türkischen Staatspräsidenten mit der Presse-, Meinungs- und Kunstfreiheit betroffen.

Der Beschuldigte habe in diesem Zusammenhang ein sogenanntes „Schmähgedicht“ vorgetragen, dessen Inhalt wegen seiner drastischen Formulierungen und der darin dem türkischen Staatspräsidenten zugeschriebenen, nach allgemeiner Anschauung besonders negativen Eigenschaften und Verhaltensweisen ein intensives mediales Echo erfahren habe.

Wegen dieses Sachverhalts habe der Staatspräsident der Republik Türkei über seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt am 8. April 2016 Strafantrag gestellt. Die türkische Regierung habe ihr Strafverlangen mit Verbalnote der Botschaft der Republik Türkei vom 7. April 2016 vorgebracht.

Am 13. April 2016 habe die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen des Vorwurfs der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten nach § 103 StGB erteilt.

Die Staatsanwaltschaft Mainz habe das Ermittlungsverfahren am 4. Oktober 2016 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Nach den durchgeführten Ermittlungen sei sie zu dem Ergebnis gelangt, dass sich der Tatnachweis eines Beleidigungsdelikts nach den §§ 103 und 185 StGB nicht mit dem für eine strafgerichtliche Verurteilung erforderlichen Maß an Gewissheit führen lasse.

Nach Bewertung der Staatsanwaltschaft Mainz lägen schon gewichtige Gründe für die Annahme vor, dass der Satirebeitrag des Beschuldigten den objektiven Tatbestand einer Beleidigung nicht erfülle. Jedenfalls halte sie aber ein vorsätzliches Handeln des Beschuldigten für nicht nachweisbar.

Im Einzelnen sei Folgendes festzustellen: Objektiv erfordere der Tatbestand der Beleidigung die Äußerung eines herabwürdigenden persönlichen Werturteils über einen Dritten oder eine entsprechende Tatsachenbehauptung.

Gegen die Annahme eines solchen Unwerturteils hätten aus Sicht der Staatsanwaltschaft Bedenken bestanden, weil der Beschuldigte seinen Beitrag gerade als exemplarische Darstellung einer Überschreitung der Meinungsfreiheit angekündigt gehabt habe.

9. Sitzung des Rechtsausschusses am 10.11.2016
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Weiter sei zu berücksichtigen gewesen, dass künstlerische Ausdrucksformen wie Karikatur und Satire gerade durch die Überzeichnung menschlicher Schwächen eine ernsthafte Herabwürdigung der Person nicht enthalten.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der objektive Tatbestand der Beleidigung im Lichte der grundrechtlich verbürgten Meinungs- und Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 und 3 GG verfassungskonform auszulegen gewesen.

Werturteile und Tatsachenbehauptungen unterfielen dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 GG sei der Schutz der Meinungsfreiheit jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet, sondern finde seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen. Hierzu zählen auch die Beleidigungstatbestände gemäß den §§ 103 und 185 StGB. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Strafvorschriften müsse das eingeschränkte Grundrecht der Meinungsfreiheit wiederum interpretationsleitend berücksichtigt werden.

Dies erfordere eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung auf der einen Seite und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihr Verbot auf der anderen Seite.

In diesem Kontext sei zu berücksichtigen, dass der Schutzbereich der Meinungsfreiheit nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen umfasse, sondern gerade auch Kritik, die ihrerseits pointiert, polemisch und überspitzt sein dürfe.

Die Grenze zulässiger Meinungsäußerung sei auch nicht schon dann überschritten, wenn eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich sei. Dies gelte insbesondere in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse und im politischen Meinungskampf.

Hiervon abzugrenzen seien herabsetzende Äußerungen in Gestalt von Formalbeleidigungen oder Schmähungen, bei denen die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht zurücktrete. Daher sei es verfassungsrechtlich geboten, an das Vorliegen einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Äußerung werde erst dann zur Schmähung, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Fokus stehe.

Bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage liege laut der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Schmähung nur höchst ausnahmsweise vor.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe dürfe die (gesamte) satirische Darbietung des Beschuldigten nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Mainz auch dem Schutzbereich der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG unterfallen.

Während die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG der Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 2 GG unterliege – das seien die allgemeinen Gesetze, also auch die Beleidigungsparagrafen –, sei die Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos gewährleistet.

Aus der Vorbehaltlosigkeit des Grundrechts ergebe sich aber, dass ihre Grenzen von der Verfassung selbst zu bestimmen seien. Es sei daher eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht und der Kunstfreiheit durchzuführen.

Der Kunstgattung der Satire und Karikatur sei wesenseigen, mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen zu arbeiten.

Bei der Prüfung, ob eine Satire einen objektiv beleidigen Charakter habe, sei zunächst deren eigentlicher Inhalt festzustellen. In einem zweiten Schritt seien der festgestellte Aussagekern und seine satirische Einkleidung daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung gegenüber der karikierten Person enthielten.

9. Sitzung des Rechtsausschusses am 10.11.2016
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Angesichts der Entstehungsgeschichte des Beitrags, seiner aktuellen zeitgeschichtlichen Einbindung und konkreten Gestaltung bestünden nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Mainz erhebliche Zweifel an der Verwirklichung des objektiven Tatbestands der Beleidigung.

Einer abschließenden Beurteilung habe es nach Auffassung der Staatsanwaltschaft jedoch nicht bedurft, da sich jedenfalls ein vorsätzliches Verhalten des Beschuldigten nicht habe nachweisen lassen.

Der subjektive Tatbestand der Beleidigung setze voraus, dass der Täter den objektiv beleidigenden Charakter der Äußerung als solchen wolle oder in Kauf nehme.

Der Beschuldigte Böhmermann habe in seiner Einlassung vorgetragen, ihm sei es auf eine derart übertriebene und von der konkreten Person abgelöste Darstellung angekommen, die die mangelnde Ernstlichkeit und das Fehlen eines ernst gemeinten Bezugs zur persönlichen Ehre des türkischen Staatspräsidenten unmittelbar habe erkennbar machen sollen. Jedermann habe sofort klar werden sollen, dass es sich bei dem Gedicht um Unsinn handle.

Diese Einlassung sei nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Mainz nicht zu widerlegen, weil sie durch die objektiv feststellbaren Umstände, nämlich den Inhalt des Stücks, seine Entstehung und die Art der Darbietung gestützt werden.

Dabei habe die Staatsanwaltschaft auch berücksichtigt, dass der Beitrag Bestandteil einer bekanntermaßen satirischen Fernsehsendung gewesen sei und ein durchschnittlich informiertes verständiges Publikum davon habe ausgehen dürfen, dass die im Rahmen der Sendung fallenden Äußerungen von Übersteigerungen und Überspitzungen geprägt seien und es ihnen an Ernstlichkeit fehle.

Daher seien nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Mainz auch strafbare Handlungen sonstiger, an der Schaffung und Sendung des Beitrags beteiligter Personen ausgeschieden.

Gegen die Einstellung des Verfahrens habe der türkische Staatspräsident am 9. Oktober 2016 Beschwerde eingelegt.

Die Generalstaatsanwaltschaft habe die Beschwerde mit Entscheidung vom 13. Oktober 2016 als unbegründet zurückgewiesen und ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft Mainz den Sachverhalt im Ergebnis zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung gewürdigt habe.

Laut der Generalstaatsanwaltschaft werfe der zu beurteilende Sachverhalt komplexe verfassungsrechtliche Fragen auf, die im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen seien.

Auch nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz sei es bereits fraglich, ob der Satirebeitrag des Beschuldigten als Kundgabe der Missachtung oder der Nichtachtung des türkischen Staatspräsidenten aufzufassen sei.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien bei der werkgerechten Ermittlung des Aussagekerns die Gesamtumstände und die Besonderheiten satirischer Darstellungsformen, seine Einkleidung und die Sicht eines zur Berücksichtigung des Gesamtkonzepts bereiten Beobachters zugrunde zu legen und zu berücksichtigen. Eine Beschränkung auf den reinen Wortlaut sei unzulässig.

Vorliegend sei nicht von der Hand zu weisen, dass die Darbietung einen sachlichen Bezug zu der öffentlich diskutierten Frage des Umgangs des türkischen Staatspräsidenten mit der Presse-, Meinungs- und Kunstfreiheit aufweise.

Selbst bei Annahme einer Ehrverletzung wäre eine Abwägung des Ehrenschatzes mit der Kunst- und Meinungsfreiheit vorzunehmen, ohne dass hinreichend sicher angenommen werden müsse, dass letztere zurückzutreten hätte.

Von besonderer Bedeutung sei hier, dass der türkische Staatspräsident seinerseits zuvor mit drastischen Mitteln auf einen nach deutschem Rechtsverständnis von der Meinungs- und Kunstfreiheit gedeckten Beitrag reagiert und somit eine öffentliche Diskussion ausgelöst hätte.

9. Sitzung des Rechtsausschusses am 10.11.2016
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Letztlich sei die Annahme der Staatsanwaltschaft Mainz, dass dem Beschuldigten die Verwirklichung der subjektiven Tatseite nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen sei, zutreffend und nicht zu beanstanden.

Ergänzend habe die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz ausgeführt, dass auch kein hinreichender Tatverdacht wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung nach § 130 StGB vorliege.

Der Beitrag habe sich weder gegen das türkische Volk, die Türken in Deutschland oder Muslime bzw. gegen den türkischen Staatspräsidenten wegen dessen Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen gerichtet. Hintergrund sei vielmehr die Reaktion des türkischen Staatspräsidenten auf den Beitrag der Sendung „extra 3“ und die Grenzziehung zur „Schmähhkritik“ gewesen. Angesichts dessen sei auch nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte den Vorsatz gehabt habe, im Sinne des § 130 StGB zum Hass aufzustacheln.

Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz habe daher die Beschwerde des türkischen Staatspräsidenten gegen die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Mainz als unbegründet zurückgewiesen.

Ein Klageerzwingungsantrag sei nicht gestellt worden.

Auf Bitten von **Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** sagt **Herr Staatsminister Mertin** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Herr Abg. Ruland bedankt sich für die Ausführlichkeit und Deutlichkeit des Vortrags und erinnert an die Situation, wie sie damals bestanden habe. Ohne weiteres könne ein ausländisches Staatsoberhaupt nicht gegen einen Deutschen vorgehen. Seinerzeit hätten auch Vertreter der Bundesregierung gesagt, sie würden dem nicht zustimmen, doch hätten die Mehrheit und die Kanzlerin anders entschieden.

Zu fragen sei nach der Sinnhaftigkeit von § 103 StGB und welche Folgen der Minister gegebenenfalls daraus ziehen würde

Herr Staatsminister Mertin stellt fest, dass man es zu respektieren habe, wenn die Bundesregierung – unabhängig von der Frage, mit welcher Mehrheit – einen solchen Beschluss fasse. Er sei dann bindend, und die Staatsanwaltschaft müsse der Sache nachgehen. Das habe sie getan. Dies politisch zu bewerten, sei für ihn nicht angebracht. An dieser Stelle werde es von der Landesregierung nur zur Kenntnis genommen.

Rein politisch beantworte er die Frage, ob die Vorschrift in der heutigen Zeit noch zeitgemäß sei, mit Nein. Es gebe Erklärungen, dass man eine Bearbeitung des Paragraphen anstrebe, wogegen er im Großen und Ganzen keine Einwände habe. Es komme immer darauf an, wie die Änderung im konkreten Fall aussehe. Für eine Überarbeitung oder Abschaffung sei er offen.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros fragt nach einem Hinweis, ob es einen weiteren Schritt vonseiten der türkischen Regierung gebe.

Herr Staatsminister Mertin antwortet, dass er den Medien habe entnehmen können, das zivilrechtliche Verfahren werde vom türkischen Staatspräsidenten in Hamburg fortgeführt. Über andere Verfahren sei ihm nichts bekannt.

Das vorliegende Strafverfahren gegen Jan Böhmermann sei soweit abgeschlossen und sei wohl pres-serechtlich mittlerweile verjährt. Die Landesregierung gehe davon aus, das Verfahren sei an dieser Stelle abgeschlossen. Nur deshalb habe er in solch ausführlicher Form in einer öffentlichen Sitzung berichten können.

Auf Bitten von Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros sagt Herr Staatsminister
Mertin zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zuzuleiten.

Der Antrag – Vorlage 17/428 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betruges bei Kreisverbänden der Arbeiterwohlfahrt (AWO) im Raum Westerwald

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/468 –

Herr Abg. Henter verweist auf die in den Sitzungen des Rechtsausschusses am 21. Januar und 23. Februar 2016 gegebenen Berichte und bittet um Auskunft zu den seither eingetretenen Entwicklungen sowie dem Stand des Ermittlungsverfahrens.

Herr Staatsminister Mertin führt aus, wie bekannt und im Ausschuss berichtet, führe die Staatsanwaltschaft Koblenz Ermittlungen gegen frühere Mitarbeiter der AWO Kreisverbände Westerwald bzw. Altenkirchen wegen des Verdachts des Betrugs durch fehlerhafte Abrechnungen von Fördermitteln des Kuratoriums Deutsche Altershilfe.

Ferner bestehe der Verdacht von Vergehen des Betrugs, des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelten und der verspäteten Insolvenzantragstellung betreffend die AWO Bildung und Arbeit Westerwald gemeinnützige GmbH.

Hintergrund des Betrugsvorwurfs sei im Wesentlichen der Verdacht, dass von den Kreisverbänden durchgeführte Seminare gegenüber dem Kuratorium Deutsche Altershilfe zum Nachteil der Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V. mit überhöhten Teilnehmerzahlen abgerechnet worden sei.

Durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe seien daher sämtliche Fördermittel zurückgefordert worden. Die bedeute 1,18 Millionen Euro vom AWO Kreisverband Altenkirchen und 560.000 Euro vom Kreisverband Westerwald.

Die Höhe des strafrechtlich relevanten Schadens stehe noch nicht fest. Die Ermittlungen dauerten an, nähere Angaben könnten nur in vertraulicher Sitzung gemacht werden.

Der Ausschuss beschließt in **nicht öffentlicher Sitzung**, die Beratung des Tagesordnungspunktes in **vertraulicher Sitzung** fortzusetzen.

Die Sitzung wird **vertraulich** fortgesetzt (siehe Teil 2 des Protokolls).

Der Antrag – Vorlage 17/468 – hat in vertraulicher Sitzung seine Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Überlastung der Strafjustiz in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/540 –

Herr Abg. Lohr führt zur Begründung des Antrags aus, in der Allgemeinen Zeitung sei ein Artikel zur Überlastung im Bereich der Strafjustiz mit der Aussage erschienen, Alltagsdelikte könnten möglicherweise nicht mehr behandelt werden. Stattdessen würden sie aufgrund von Geringfügigkeit eingestellt, was eine sehr bedrohliche Situation sei. Deshalb bitte die AfD-Fraktion um Berichterstattung.

Herr Staatsminister Mertin führt aus, die Allgemeine Zeitung Mainz habe sich am 4. November 2016 in mehreren Berichten mit der Frage der Belastung der rheinland-pfälzischen Strafjustiz befasst. Diese sei angeblich stellenweise derart überlastet, dass von einer „Teilkapitulation“ gesprochen werden könne. Unter anderem sei behauptet worden, es gäbe Überlegungen, Strafsachen künftig noch konsequenter anhand einer Prioritätenliste abzuarbeiten.

Dieser Einschätzung sei entgegenzutreten. Nach Mitteilung des Generalstaatsanwalts in Koblenz bestünden keine Pläne für eine Priorisierung bei der Strafverfolgung, zumal diese mit dem Legalitätsprinzip nicht zu vereinbaren wäre.

Auch wenn die personellen Ressourcen der Staatsanwaltschaften knapp bemessen seien, leisten die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhaltend gute Arbeit. Nach der jüngsten Personalbedarfsberechnung belaufe sich der Personaldeckungsgrad im Staatsanwaltsdienst im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz auf 90 %. Im Amtsanwaltsdienst, der für die Verfolgung der leichteren und mittleren Kriminalität zuständig sei, liege der Deckungsgrad bei nur 80 %. Diese Zahlen basieren auf dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB\$Y von 2016.

Die rheinland-pfälzische Strafjustiz stelle sich ihren Herausforderungen. So habe die Flüchtlingssituation zu einem Anstieg der Verfahren wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz geführt. Zugewonnen haben auch ausländerfeindliche Delikte und sogenannte Hasskriminalität, die auch eine andere Qualität erreichen. Politische Straftaten und Staatsschutzdelikte müssen angesichts zunehmender rechtsradikaler Aktivitäten sowie der Gefahren durch den islamistischen Terrorismus verstärkt in den Blick genommen werden.

Hinzu komme, dass mit dem Bereich der Cyberkriminalität ein Deliktsbereich erstmals erfolgreich angegangen werde, der bislang weitgehend im Dunkeln gelegen habe. Unverändert sei die Belastung durch die Bewältigung komplexer Umfangsverfahren, insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität.

Unzutreffend sei indes, dass von einer „Teilkapitulation“ gesprochen werden könne und erwogen werde, „Formen der Alltagskriminalität wie Taschen- oder Ladendiebstahl nur noch verzögert, im schlimmsten Fall gar nicht mehr“ zu verfolgen. Auch von einer auffälligen Praxis der Verfahrenseinstellung könne nach Mitteilung des Generalstaatsanwalts Koblenz nicht die Rede sein.

Die StPO sehe verschiedene Möglichkeiten vor, von der Strafverfolgung abzusehen, etwa gemäß § 153 wegen Geringfügigkeit des Vorwurfs oder gemäß § 153a unter Auflagen und Weisungen. Die Ausübung des der Staatsanwaltschaft insoweit zustehenden Ermessens richte sich nach der hierzu ergangenen Gemeinsamen Richtlinie der Generalstaatsanwälte in Koblenz und Zweibrücken vom 15. Juli 2015.

Die Vorschrift des § 154 Abs. 1 StPO ermögliche ein Absehen von der Verfolgung einzelner Taten, wenn gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer Straftaten ermittelt werde oder gegen ihn wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig eine Strafe verhängt worden sei. Diese gesetzliche Regelung diene der Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahrenserledigung durch Beschränkung des Prozessstoffs. Die Staatsanwaltschaften seien daher gemäß Nr. 101 Abs. 1 der bundesweit geltenden Richtlinie für das Straf- und Bußgeldverfahren gehalten, von dieser Möglichkeit in weitem Umfang und in einem möglichst frühen Verfahrensstadium Gebrauch zu machen.

9. Sitzung des Rechtsausschusses am 10.11.2016
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Die Darstellung, es herrsche ein „Notwehr-Pragmatismus“, sei daher ebenso unzutreffend wie die Andeutung in Form eines anonymen Zitats, es würden keine notwendigen Inhaftierungen mehr vorgenommen. Auch wenn die Zahl der Verfahren, die eine Haftprüfung durch das Oberlandesgericht nach sechs Monaten andauernder Untersuchungshaft erfordern, zuletzt deutlich zugenommen habe, beruhe dies nicht auf einer verzögerten Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaften, sondern sei durch den Umfang und die Schwierigkeit der Verfahren und die daraus resultierende starke Belastung der Strafgerichte bedingt.

Angesichts dieser hohen Belastung seien im Übrigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit im vergangenen und in diesem Jahr insgesamt zehn zusätzliche Richterarbeitskräfte namentlich zur Stärkung der durch Umfangsverfahren besonders belasteten großen Strafkammern bei den Landgerichten zugewiesen worden. Hierdurch sei die Effektivität der Strafverfolgung spürbar gestärkt worden.

Entsprechend der dem Minister vorliegenden Informationen könne insgesamt keinesfalls von einer Notlage der Staatsanwaltschaften gesprochen werden. Die Staatsanwaltschaften seien derzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchaus in der Lage und arbeiten auch angesichts der nach wie vor begrenzten personellen Ressourcen sehr wirkungsvoll und motiviert. Hierbei dürfe nicht übersehen werden, dass sich der Personaldeckungsgrad in den vergangenen zwölf Jahren merklich gebessert habe, auch wenn weiterhin eine Unterdeckung von etwa 10 % bestehe, die das Arbeiten erschwere, aber nicht dazu führe, dass die in den Zeitungsberichten angedeuteten Zustände auch nur annähernd erreicht werden würden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die für die Effizienz besonders bedeutsame moderne IT hinzuweisen. Die Staatsanwaltschaften arbeiten schon seit mehr als zwei Jahrzehnten mit Fachanwendungen, die auf die staatsanwaltschaftlichen Bedürfnisse zugeschnitten seien. Zudem arbeitet Rheinland-Pfalz als einziges Bundesland ausschließlich mit elektronischen Verfügungen, die in einem eigenen Textsystem erstellt werden. Der Schriftverkehr mit Polizeibehörden, Vollzugseinrichtungen und Gerichten in Rheinland-Pfalz laufe seit etwa zwei Jahren über automatische E-Mails, die im Hintergrund anstelle eines Druckbefehls erzeugt und im sicheren rlp-Netz versandt werden, was zu einer erheblichen Vereinfachung und Beschleunigung geführt habe.

Die Effizienz der Geschäftsabläufe sei zudem der wichtigste Aspekt der Geschäftsprüfungen, die die Generalstaatsanwaltschaften alle fünf Jahre bei jeder Staatsanwaltschaft ihres jeweiligen Bezirks durchführen.

Zu dem in einem der Berichte erwähnten Projekt der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz zur Entwicklung von Standards zur effizienten Verfahrensbearbeitung könne der Minister den Mitgliedern des Ausschusses Folgendes mitteilen:

Im Jahr 2015 haben die Behördenleiterinnen und die Behördenleiter des Nordbezirks in ihrer gemeinsamen Besprechung am 20. Juli in Koblenz beschlossen, die behördeninternen Abläufe und Bearbeitungsweisen mit dem Ziel einer Straffung und Effizienzsteigerung zu überprüfen und einheitliche Standards zur effizienten Fallbearbeitung zu entwickeln. Auf Bitte des Generalstaatsanwalts in Koblenz seien daraufhin Vorschläge gesammelt und ihm übermittelt worden.

Zur Bewertung der zahlreichen Anregungen sei am 10. Mai 2016 unter Leitung von Generalstaatsanwalt Dr. Brauer in Koblenz eine Arbeitsgruppe zusammengetreten. Zu den Vorschlägen, die vertieft weiterverfolgt werden sollen, zählen etwa der Verzicht auf langwierige, aber erfahrungsgemäß aussichtslose Rechtshilfeersuchen in bestimmten Betrugsfällen, eine Überprüfung der Kriterien für die Anwendung der §§ 153, 153a StPO, Überlegungen zur Verfahrensweise bei unschlüssigen, unverständlichen oder ausschließlich zivilprozessual motivierten Strafanzeigen sowie Vorschläge zur übersichtlichen Aktenführung. Derzeit werden die einzelnen Ergebnisse noch geprüft.

Überlegungen zur Priorisierung von Verfahren seien ausdrücklich und einvernehmlich abgelehnt worden.

Das Projekt zur effizienten Verfahrensbearbeitung sei demnach mitnichten Ausdruck einer „Teilkapitulation“, sondern vielmehr eine Maßnahme der Ablaufoptimierung und Organisationsentwicklung, die

9. Sitzung des Rechtsausschusses am 10.11.2016
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

ausschließlich dazu diene, die behördlichen Abläufe und Bearbeitungsweisen einer kritischen Effizienzprüfung zu unterziehen.

Herr Abg. Baldauf begrüßt, dass Staatsminister Mertin für seinen Bericht diejenigen gefragt habe, die in den Zeitungsartikeln zitiert worden seien. Insofern würde nun schriftlich vorliegen, dass der Inhalt der Artikel nicht den Tatsachen entspreche und es sich hierbei seines Eindrucks nach um einen Flächenbrand handle. Neu seien ihm Häftlinge, die sich über Personal im Vollzug beklagten. Aus der Art, wie die Überschrift eines Artikels formuliert sei – „Krise in der Strafjustiz: ‚Ich buchte möglichst niemanden mehr ein‘“ – könne geschlossen werden, dass dies jemand gesagt haben müsse und es sich nicht um einen Einzelfall handle.

Der Presserecherche sei zu entnehmen, dass es offizielle Stellungnahmen vor allem aus dem OLG-Bezirk Koblenz gebe, von Generalstaatsanwalt Dr. Brauer selbst, wohl aber auch von weiteren Staatsanwälten. Es wäre begrüßenswert, wenn Staatsminister Mertin dem Ausschuss diese Stellungnahmen vorlege, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in einem Zeitungsartikel davon die Rede sei, die Schuldenbremse verhindere die Schaffung zusätzlicher Stellen. Möglich sei, dass die Vorgänge noch den Amtsvorgänger des Staatsministers betreffen.

Es stelle sich nun die Frage, ob es sich bei den genannten schwierigen Rechtshilfeersuchen um Vorgänge im Zusammenhang mit dem Flughafen Hahn handle, und, wenn ja, wie weit die Ermittlungen gegen die SYT seien. Zu der unter einem vorherigen Tagesordnungspunkt angesprochenen starken Zunahme der Cyberkriminalität werde um Auskunft gebeten, ob es Pläne der Landesregierung gebe, in diesem Bereich mehr Stellen zu schaffen.

Herr Abg. Lohr dankt Staatsminister Mertin für die Ausführungen. Es würden sich zwei Nachfragen ergeben. Interessant seien erstens die Zahlen der vergangenen Jahre zur Entwicklung der Verfahrenseinstellungen aufgrund von Geringfügigkeit. Selbst eine geringfügige Straftat bleibe eine Straftat.

Zweitens sei ein anderer Aspekt gar nicht zur Sprache gekommen, der zum Beispiel am Haus des Jugendrechts sichtbar werde – einer Einrichtung, die in Anlehnung an das Neuköllner Modell eingeführt worden sei. Es stelle sich die Frage, ob es nicht Erfolge gebe, die einen Ausbau des Modells rechtfertigten. Damit könne die Justiz möglicherweise entlastet werden. Wie zu hören sei, würden im Haus des Jugendrechts betreute Täter später kein zweites Mal straffällig werden. Wenn das stimme, bedeute dies für die Justiz langfristig eine Entlastung.

Frau Abg. Dr. Köbberling dankt Staatsminister Mertin für den ausführlichen und interessanten Bericht. Es stelle sich die Frage, ob der Minister erklären könne, woher die Pressedarstellungen rührten und ob der Minister etwas zu den Recherchen, die von der Allgemeinen Zeitung angestellt worden seien, berichten könne. Es wäre interessant zu erfahren, in welcher Form bei den Staatsanwaltschaften und beim Minister selbst nachgefragt und wie für den Artikel recherchiert worden sei.

Herr Staatsminister Mertin gibt an, er wisse nicht, wer der Allgemeinen Zeitung anonym etwas mitgeteilt habe. Es sei ihm deshalb nicht möglich zu erläutern, was derjenige, der Angaben gemacht habe, damit bezwecke. Stattdessen habe das Justizministerium die beiden Generalstaatsanwälte gefragt, ob die in den Artikeln erhobenen Vorwürfe zuträfen. Die Generalstaatsanwälte seien auch von der Zeitung dazu befragt worden. Beide hätten gegenüber dem Justizministerium erklärt, dass die Vorwürfe nicht zuträfen.

Wie die Allgemeine Zeitung ihre Erkenntnisse gewinne, sei ihm nicht bekannt. Stattdessen wisse er aber, dass jeder – sei er zum Beispiel Leitender Oberstaatsanwalt oder nachgeordneter Staatsanwalt – , der eine solche Liste, wie sie die Allgemeine Zeitung in den Raum stelle, in die Welt setzen würde, sich ab dem Moment selbst strafbar machen würde. Die Priorisierung widerspreche dem Legalitätsprinzip. Es müsse ermittelt werden. Im Rahmen der Ermittlungen könne es dann je nach der Schwere der Straftat und weiteren Parametern zu sehr unterschiedlichen Erledigungszahlen kommen. Das Justizministerium werde die Zahlen gerne nachreichen.

Im Jahr 2015 habe es 17.572 Anklagen und 25.783 Strafbefehlsanträge gegeben. Das seien insgesamt 43.355 Vorgänge, rund 5,7 % weniger als im Vorjahr. Im Jahr 2015 sei die Zahl der Einstellungen nach

9. Sitzung des Rechtsausschusses am 10.11.2016
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

§ 153 a im Vergleich zum Vorjahr um 4,2 % zurückgegangen. Man könne also nicht sagen, dass vermehrt eingestellt werde, um nicht anklagen zu müssen – eine Aussage, die in den Artikeln unterschwellig enthalten sei. Die Zahlen gäben sie aber nicht her. Das Justizministerium werde gerne einen längeren Zeitraum betrachten und die Zahlen nachreichen.

Die Generalstaatsanwälte berichteten unisono, dass sie keine Priorisierungen vornähmen. Allerdings wisse er aus seiner früheren Amtszeit als Minister, dass es zum Beispiel recht zwecklos sei, in bestimmten Verfahren, die in Deutschland eine Straftat begründeten, die Vereinigten Staaten von Amerika um Rechtshilfe zu ersuchen. Die USA würden argumentieren, bei ihnen sei dies alles von der Meinungsfreiheit gedeckt, sodass sie insofern nichts mitteilen würden. Wenn man das als Staatsanwalt aus langjähriger Erfahrung bereits wisse, dann liege es nahe, kein Ersuchen mehr an die USA zu richten. Man könne die USA nicht dazu zwingen, Deutschland bestimmte Ergebnisse zu liefern. Daran sei zunächst auch nichts auszusetzen.

Um welche konkreten Sachverhalte es im vorliegenden Fall ginge, wisse er allerdings nicht. Damals sei es insbesondere um nationalsozialistische Propagandadelikte gegangen, die in Deutschland eine Straftat darstellten. Häufig seien sie von den USA aus begangen worden, zum Beispiel über das Internet. Rechtshilfeersuchen von Deutschland an die USA seien ins Leere gegangen, weil die USA keine Auskunft erteilten.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros bittet den Minister, noch etwas zur Frage zum Haus des Jugendrechts zu sagen.

Herr Staatsminister Mertin führt aus, dass in Rheinland-Pfalz die erste dieser Einrichtungen in Ludwigshafen geschaffen worden sei. Zwischenzeitlich sei das Angebot ausgebaut worden. Auch in Zukunft solle es fortentwickelt werden. Allerdings sei man auf Kooperationspartner angewiesen, was manchmal schwierig sei. Die Landesregierung versuche zum Beispiel – ohne dass derzeit zu sagen sei, ob es gelingen werde –, im Bereich des Landkreises Neuwied ein weiteres Haus des Jugendrechts einzurichten. Auch die Landesregierung sei von deren Wirksamkeit und Effizienz bei der Verhinderung zukünftiger von Jugendlichen begangener Straftaten überzeugt. Deswegen werde versucht, auch in mehr ländlich geprägten Räumen solche Häuser zu etablieren. Bislang gebe es sie vor allem in den Großstädten.

Herr Abg. Baldauf erinnert an seine Frage nach dem Umgang mit Cyberkriminalität. – Ferner habe der Minister gerade ausgeführt, er könne nicht sagen, wer die Allgemeine Zeitung in welcher Form informiert habe. Der Minister könne aber sicherlich berichten, ob es interne Vermerke der Staatsanwaltschaft gebe, auf die in den Artikeln rekurriert werde. Es werde sich um schriftliche Stellungnahmen handeln. Er gehe davon aus, dass auch Generalstaatsanwalt Dr. Brauer solche Stellungnahmen abgegeben habe, weshalb gebeten werde, diese dem Ausschuss vorzulegen.

Herr Staatsminister Mertin sagt, er wisse nicht, welche Vermerke Herr Abgeordneter Baldauf meine. Die beiden Generalstaatsanwälte seien unmittelbar von der Zeitung angeschrieben worden und hätten dazu eine Stellungnahme abgegeben. Sofern es Herrn Abgeordneten Baldauf um diese Dokumente gehe, könnten sie dem Ausschuss gerne zugeleitet werden. Den Stellungnahmen sei aber keine Bestätigung dessen zu entnehmen, was die Allgemeine Zeitung schreibe. Ansonsten gebe es nur die Überlegungen, die er gerade genannt habe. Wie die Allgemeine Zeitung zu den Erkenntnissen komme, werde sie ihm im Zweifel nicht sagen.

Was die Allgemeine Zeitung schreibe, sei mit dem, was ihm die Generalstaatsanwälte berichtet hätten, nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros bittet den Minister, auch auf die Frage zur Cyberkriminalität einzugehen.

Herr Staatsminister Mertin führt aus, dass grundsätzlich alle Staatsanwaltschaften genauso wie die Polizei angehalten seien, auch dieser Form der Kriminalität nachzugehen. Für besonders schwer ermittelbare Fälle habe die Landesregierung bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz eine besondere

9. Sitzung des Rechtsausschusses am 10.11.2016
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Stelle eingerichtet. Die Landesregierung versuche im Rahmen dessen, was möglich sei, diese Ermittlungsbemühungen zu stärken.

Auf Bitten von Herrn Abg. Lohr sagt Herr Staatsminister Mertin zu, dem Ausschuss eine Übersicht über die staatsanwaltschaftlichen Fallzahlen in Rheinland-Pfalz (einschließlich der Art der Erledigung) der vergangenen Jahre zur Verfügung zu stellen.

Auf Bitten von Herrn Abg. Baldauf sagt Herr Staatsminister Mertin zu, dem Ausschuss etwaige Stellungnahmen der beiden Generalstaatsanwaltschaften gegenüber dem Ministerium der Justiz zur Verfügung zu stellen.

Auf Bitten von Herrn Abg. Henter sagt Herr Staatsminister Mertin zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zuzuleiten.

Der Antrag – Vorlage 17/540 – hat seine Erledigung gefunden.

Mit einem Dank an die Anwesenden für die Mitarbeit schließt **Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** die Sitzung.

gez. Britzke
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Lohr, Damian	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Regierungsdirektor
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)